

DIE BEHÖRDLICHE WEITERGABE VON PERSONENDATEN

Das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Thurgau hält in § 4 Abs. 1 fest, dass «Personendaten nur bearbeitet werden dürfen, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient.» Auf die konkreten Folgen dieser Bestimmung soll hier näher eingegangen werden.

RA FRITZ TANNER, DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTER KANTON THURGAU

WIE FUNKTIONIERT DER DATENSCHUTZ IN DER VERWALTUNG?

Sobald im Kanton Thurgau Personendaten durch öffentliche Organe bearbeitet werden, ist das Gesetz über den Datenschutz unseres Kantons zu beachten.

In einem ersten Schritt stellt sich deshalb immer die Frage, ob es sich bei den Daten überhaupt um Personendaten handelt. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich um die Daten einer bestimmten oder einer bestimmbar Person handelt. Eine Person wird beispielsweise durch den Dateinamen «felixmuster.jpg» namentlich bestimmt. Zudem lässt sich eine Person durch weitere Angaben bestimmen. Dies geschieht beispielsweise durch die Auswertung grosser Datenbestände (big data). In diesen beiden Fällen ist das Datenschutzgesetz anwendbar. Sollten jedoch wegen der fehlenden Zuordnung

überhaupt keine Personendaten bearbeitet werden, ist das kein Fall mehr für den Datenschutz. In diesem Fall wäre einzig noch zu beachten, ob es sich um vertrauliche Daten handelt. Dies könnte beispielsweise beim Schlüsselplan eines Gefängnisses der Fall sein. Das wäre dann also nicht mehr eine Frage des Datenschutzes, sondern des Amtsgeheimnisses.

In einem zweiten Schritt müssen sich die öffentlichen Organe stets bewusst sein, dass sie bei ihrer behördlichen Tätigkeit das Legalitätsprinzip beachten müssen. Mit anderen Worten dürfen die Behörden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze handeln. Für die Bearbeitung von Personendaten bedeutet das, dass Personendaten nur dann durch die öffentlichen Organe bearbeitet werden dürfen, wenn dies in einem Gesetz erlaubt ist oder wenn sich eine solche Bearbeitung aus einer gesetzlichen Aufgabe ergibt.

Mit diesen beiden Grundsätzen, d.h. dass es im Datenschutz einerseits um die Bearbeitung von Personendaten geht und dass andererseits diese Bearbeitung den Behörden gesetzlich erlaubt sein muss, lassen sich die meisten Fragen des Datenschutzes bereits beantworten.

DARF EINE THURGAUER BEHÖRDE EINEN STEUERNACHWEIS AN EINE ANDERE BEHÖRDE HERAUSGEBEN?

Bei den öffentlichen Organen stellt sich oft die Frage, inwieweit Personendaten mit anderen Behörden ausgetauscht werden dürfen. Steuerdaten unterliegen in der ganzen Schweiz dem Steuergeheimnis. Damit solche Daten weitergegeben werden dürfen, muss das empfangende Organ nachweisen, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unbedingt benötigt. Das bedeutet, dass die anfragende Behörde beweisen muss, dass es ihre gesetzlichen Auf-





gaben ohne diese Steuerdaten gar nicht erfüllen kann, d.h. dass die Daten gar nicht anders beschafft werden können. Eine solche «andere Beschaffung» könnte allenfalls darin bestehen, dass ein Gesuchsteller für den Bezug einer staatlichen Leistung seine Steuerdaten selbst beibringen müsste.

Anders wäre es jedoch, wenn die Strafbehörden oder die Migrationsbehörden die Steuerdaten für die eigene Aufgabenerfüllung unbedingt benötigen. Hier dürfen die Daten an die anfragende Behörde herausgegeben werden, wobei den betroffenen Personen vor der Datenweitergabe das rechtliche Gehör gewährt werden sollte. Dies bedeutet nicht, dass diese Personen in die Datenweitergabe einwilligen müssen; sie haben jedoch das Recht, ihre Argumente frühzeitig geltend zu machen und von den Behörden angehört zu werden. Oftmals stellt sich dann die Sache ganz anders dar.

DARF EINE THURGAUER BEHÖRDE BEKANNT GEBEN, OB JEMAND SOZIALHILFE BEZIEHT?

Bei der Frage, ob jemand Massnahmen der sozialen Hilfe erhält, sind die Bestimmungen zu den besonders schützenswerten Personendaten zu beachten. An die Bearbeitung solcher Daten werden sehr hohe Anforderungen gestellt. So darf die Bekanntgabe dieser Daten nicht nur in einer Verordnung oder in einem Reglement geregelt sein, sondern muss sich auf ein formelles Gesetz, d.h. auf ein vom Parlament erlassenes Gesetz, abstützen. Wenn es somit um die Frage geht, ob jemand Sozialhilfe bezieht, ist im Einzelfall abzuklären, ob das Gesetz die Weitergabe dieser Daten erlaubt. Dies kann beispielsweise gegenüber den Steuerbehörden der Fall sein, da diese Daten zur steuerlichen Bemessung benötigt werden. Ebenso dürfen die Strafbehörden wissen, wie sich die finanzielle Situation einer bestimmten Person darstellt, damit die Höhe einer mutmasslichen Busse ermittelt werden kann. Auch in Einbürgerungsverfahren kann die Weitergabe der fälligen Sozialhilferückforderungen relevant sein, da die Einbür-

gerungsbehörde diese Personendaten für den eigenen Entscheid benötigt. Zudem kann sich im Kindes- und Erwachsenenschutz die Frage des Sozialhilfebezugs stellen, wobei dann aber meist nicht das ganze Dossier bekannt gegeben werden sollte, sondern im Sinne der Datenminimierung nur der Vermerk «bezieht Sozialhilfe» anzubringen wäre.

DÜRFEN DIE KONTAKTDATEN DER GRUNDEIGENTÜMER AN ARCHITEKTEN HERAUSGEGEBEN WERDEN?

Das Schweizer Zivilrecht und die entsprechende kantonale Ausgestaltung erlauben die Bekanntgabe des Namens und der Identifikation eines Grundeigentümers. Dazu muss kein besonderes Interesse glaubhaft gemacht werden. Die entsprechenden Daten sind auf der Webseite des Amtes für Geoinformation grundstücksbezogen abrufbar. Der Name und die Adresse des aktuellen Grundeigentümers dürfen deshalb von allen Behörden bekannt gegeben werden. Dabei ist aber zu beachten, dass nur mitgeteilt werden darf, wem ein Grundstück gehört. Der umgekehrte Fall, d.h. die Abgabe einer Liste aller Grundstücke einer bestimmten Person, ist nicht zulässig. Dazu fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Eine solche Bekanntgabe würde zu stark in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingreifen.

DÜRFEN AUCH DIE NÄHERBAURECHTE AN ARCHITEKTEN BEKANNT GEGEBEN WERDEN?

Bei einem Architekten handelt es sich nicht um eine Behörde. Es ist zudem nicht die Aufgabe einer Gemeinde, die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten an irgendwelche Dritte bekannt zu geben. Zwar sind solche beschränkten dinglichen Rechte meist nicht vertraulich. Das Gesetz verlangt aber, dass die von den Behörden bearbeiteten Daten richtig sein müssen. Den aktuellen und richtigen Bestand von Dienstbarkeiten und Grundlasten kennt aber nur das Grundbuchamt. Entsprechende Anfragen von Architekten sind deshalb an das Grundbuchamt weiterzuleiten. ■